



Die nachfolgenden Regelungen basieren auf der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie; in der aktuellen Fassung **gemäß Niedersächsischer Corona-Verordnung mit Aktualisierung vom 24. November 2021.**

Wir befinden uns ab 01.12. in der WARNSTUFE 2

GRUNDSÄTZLICH gilt: Als religiöse Veranstaltungen zählen NUR die Gottesdienste & Klönschnacks mit Gott (in der Regel Sonntags). Grundsätzlich sind die allgemeinen Corona AHA Regeln zu beachten.

GOTTESDIENSTE in Innenräumen

- Singen im Gottesdienst - sitzend oder stehend - ist ausschließlich nur mit Maske erlaubt
- Der Abstand von 1,5 Meter soll möglichst eingehalten werden.
- Es müssen grundsätzlich **FFP2/KN95** Masken verwendet werden
- Die Maske darf am Sitzplatz abgenommen werden (bis auf beim Singen!)
- Es gelten keine 3G-Regeln

VERANSTALTUNGEN im Freien

- Durchführung mit weniger als 15 Personen nur mit **3G**-Regeln
- Durchführung bei mehr 15 Personen mit **2G**-Regeln
- Wenn **Getränke/Lebensmittel** ausgegeben werden, dann gelten grundsätzlich die **2G**-Regeln.
- Der Organisator muss die Einhaltung der **2G**-Regelung sicherstellen (kontrollieren).
- Grundsätzlich wird Einhaltung vom 1,5 Meter Abstand empfohlen.
- Es müssen grundsätzlich **FFP2/KN95** Masken verwendet werden
- Singen mit 1,5 Meter Abstand ohne Maske ist erlaubt. Wenn Einhaltung des 1,5 Meter-Abstandes nicht möglich ist, dann muss die Maske getragen werden.
- In der Kinder- und Jugendarbeit gilt: 3G-Regeln für Mitarbeitende und Ehrenamtliche

VERANSTALTUNGEN im Innenbereich der Gemeinde

- Durchführung mit weniger als 15 Personen nur mit **3G**-Regeln
- Durchführung mit mehr als 15 Personen nur mit **2Gplus**-Regeln (Geimpft bzw. Genesen + negativer Schnelltest, max. 24Std. alt)
- Es müssen grundsätzlich **FFP2/KN95** Masken verwendet werden
- Wenn **Getränke/Lebensmittel** bzw. Essen ausgegeben werden, dann gelten grundsätzlich die **2Gplus**-Regeln.
- Der Organisator muss die Einhaltung der 3G-Regelung bzw. 2G/plus-Regelung sicherstellen (kontrollieren).
- Grundsätzlich soll möglichst der Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden.
- In der Kinder- und Jugendarbeit gilt: 3G-Regeln für Mitarbeitende und Ehrenamtliche

ZUSAMMENKÜNFTE wie Hauskreise

- Durchführung soll unter 3G-Regeln stattfinden.
- Der Organisator muss die Einhaltung der 3G-Regelung sicherstellen (kontrollieren).
- Grundsätzlich soll möglichst der Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden.
- Bei alternativer Durchführung per Zoom unterstützt die Gemeinde auf Anfrage mit technischen Hilfen gerne.

Hinweis: Auszug aus §8:

- (8) 1Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. 2Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen.

Bei Kindern unter 14 Jahren genügt eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung, Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.

DOKUMENTATION von Veranstaltungen

- Bei sämtlichen gemeindlichen Veranstaltungen müssen die Kontaktdaten der anwesenden Teilnehmer dokumentiert und 3 Wochen lang aufbewahrt werden.
- Diese Dokumentation kann digital oder schriftlich erfolgen. Der Vordruck kann jederzeit bei Gemeindeleitungs-Mitgliedern angefordert werden.

Regelungen für notwendige Corona-Tests

- Wenn ein Corona-Test zur Teilnahme an einer Veranstaltung (unter 3G bzw. 2Gplus - je nach Status) benötigt wird, ist hier ein offizielles Testzertifikat notwendig, welches max. 24-Stunden alt ist. Zuhause getätigte Schnelltests können aufgrund der aktuellen Corona-Verordnung nicht akzeptiert werden.
- Eine Übersicht von Testzentren findet man u.a. auf der Webseite des Landkreises Stade (<https://www.landkreis-stade.de/corona>). Hier ein Beispiel für ein zur Gemeinde nahegelegenes Testzentrum mit Öffnung am Sonntag: <https://schnelltest-stade.de/teststation-altstadt/>
- Sollte eine offizielle Testung einmal nicht möglich sein, so kann auf Anfrage bei einer Person der Gemeindeleitung vereinbart werden für eine Veranstaltung (ca. 20 Minuten vor Beginn) und vor Ort einen Corona-Selbsttest durchgeführt werden, geregelt durch die Corona-Schutzverordnung, erster Teil, §7.

Folgendes ist hierfür zu beachten:

- nur vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassene Tests sind erlaubt. Ein entsprechender Test kostet leider zwischen 3,50-18€ und die generelle Verfügbarkeit ist derzeit nicht optimal. Wir versuchen ein paar Tests in der Gemeinde vorzuhalten
- der Test ist unter der Aufsicht eines Gemeindeleitungs-Mitglieds durchzuführen
- Die aufsichtführende Person muss überprüfen, ob die jeweiligen Personen das Testverfahren ordnungsgemäß entsprechend der Gebrauchsanleitung des verwendeten Tests durchführen.
- Name, Vorname von Aufsichtsführenden und Probanden sowie Datum und Uhrzeit der Probenahme sind zum Beispiel in einer Tabelle – ggf. auch digital – zu dokumentieren



Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) kommen nicht in die Gottesdienste, Veranstaltungen bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht auf Infizierung mit dem Corona-Virus ärztlicherseits geklärt ist.

Hier sind alle gefragt, ihre gesundheitliche Situation gewissenhaft zu prüfen, um andere nicht in Gefahr zu bringen.

Handlungsanweisungen bei Verdachtsfällen:

- Die betreffende Person wird zur ärztlichen Abklärung unverzüglich durch den Ordnungsdienst nach Hause geschickt.
- Die Leitung der Gemeinde wird bei einem positiven Fall informiert.

Diese Maßnahmen und Handlungsanweisungen gelten ab sofort und bis auf Widerruf.

Die Gemeindeleitung – Stade, den 01.12.2021